

Justiz- und Sicherheitsdepartement
Rechtsdienst
Postfach 3768
6002 Luzern

Luzern, 13. Juni 2017 RU

Aufhebung des Kaminfegermonopols und Anpassungen bei der Feuerwehersatzabgabe: Entwürfe zweier Änderungen des Gesetzes über den Feuer-schutz; Vernehmlassung

Stellungnahme eingereicht von:

Absender: **Grünliberale Partei Kanton Luzern**.....
..... **Postfach**.....
..... **6000 Luzern**.....
..... **lu@grunliberale.ch**.....

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **29. September 2017** auch per E-Mail an: reto.ruhstaller@lu.ch

Sämtliche Unterlagen sind auf unserer Homepage unter folgender Adresse verfügbar

[http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/
jsd_vernehmlassungen](http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/jsd_vernehmlassungen)

**1. Aufhebung des Kaminfegermonopols
(§§ 70–72 Entwurf 1, vgl. Kap. 2.3.1 und 2.3.3)**

Das Kaminfegermonopol soll aufgehoben und durch ein sogenanntes Bewilligungsmodell abgelöst werden. Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer können neu zwischen den verschiedenen Kaminfegermeistern mit kantonaler Bewilligung auswählen.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein

Begründung: Eine Liberalisierung des Kaminfegerwesens ist erstrebenswert. Sie bringt eine neue Wahlfreiheit für die Kunden. Wichtig ist zudem, dass für Gebäudeeigentümer ohne Feuerungsanlagen die heutigen Präventionsbeiträge durch die Aufhebung des Monopols wegfallen. Die Liberalisierung führt somit erfreulicherweise zu einem verursachergerechten Modell.

1.1 **§ 70:** Nach dem Bewilligungsmodell soll die Ausführung von Kaminfegerarbeiten eidgenössisch diplomierten Kaminfegermeistern oder Personen mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Diplom vorbehalten sein. Mit einer kantonalen Bewilligungspflicht soll neben dieser Qualifikationsanforderung auch die einwandfreie Durchführung der Feuerschau garantiert werden. Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein

1.2 **§ 75 (aufgehoben):** Sind Sie damit einverstanden, dass der Preis für die Kaminfegerarbeiten nicht mehr staatlich vorgeschrieben wird?

Ja

Nein

Begründung: Kaminfeger-Dienstleistungen entsprechen keinem freien Markt. Denn aufgrund der Pflicht, die obligatorischen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, und der dadurch gegebenen Nachfrage kann dieser Markt nicht richtig spielen. Aus diesem Grund fordern wir eine staatlich vorgeschriebene Preisobergrenze bei den obligatorischen Leistungen.

**2. Reinigungspflicht
(§ 76 Entwurf 1; vgl. auch Kap. 2.3.2.1.2)**

Für die Reinigung der Feuerungs- und Abgasanlagen sind neu die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer selber verantwortlich. Die Einhaltung der Reinigungspflicht soll nicht systematisch überprüft werden, aber die Reinigungen müssen belegt werden können.

Sind Sie damit einverstanden?

- Ja
 Nein

3. Rohbaukontrolle
(§§ 79 und 89 Entwurf 1; vgl. auch Kap. 2.3.2.2.1)

An der Rohbaukontrolle als dem wichtigsten Element der Feuerschau soll unverändert festgehalten werden. Dafür sollen künftig nicht mehr die Kaminfegermeister, sondern neu die Gemeinden zuständig sein, wobei sie die Aufgabe auch an einen Kaminfegermeister oder einen anderen Brandschutzfachmann delegieren können.

Sind Sie damit einverstanden?

- Ja
 Nein

Begründung: Die Gemeinden haben explizit die Möglichkeit, diese Aufgaben an Kaminfegermeister oder Brandschutzfachmänner zu delegieren.

4. Periodische Feuerschau
(§§ 80 und 89 Entwurf 1; vgl. auch Kap. 2.3.2.2.2 und 2.3.2.2.3)

Die periodische Feuerschau wird in dem Sinn gelockert, dass nicht mehr alle Gebäude des Kantons Luzern in fixen Zeitabständen kontrolliert werden müssen, was aber in der Praxis ohnehin nicht erfolgte. Weiterhin sollen jedoch die Feuerungs- und Abgasanlagen anlässlich der Reinigung auch auf die Einhaltung der Vorschriften des Brandschutzes kontrolliert werden (sog. schwarze Feuerschau).

Sind Sie damit einverstanden?

- Ja
 Nein

Begründung: Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an heutige Verhältnisse.

5. Feuerwehersatzabgabe
(§§ 104–105a Entwurf 2; Erläuterungen S. 21, vgl. auch Kap. 4.2)

Mit drei Anpassungen sollen die Einnahmen der Gemeinden aus der Feuerwehersatzabgabe gesteigert werden.

5.1 **§ 105a:** . Erstens sollen quellenbesteuerte Personen neu auch eine Ersatzabgabe bezahlen müssen, und zwar – wie bei der Quellenbesteuerung üblich – eine Pauschale. Die Höhe der vorgeschlagenen Pauschale von jährlich 100 Franken basiert auf dem durchschnittlichen Jahreseinkommen einer quellenbesteuerten Person.

Sind Sie damit einverstanden?

- Ja
 Nein

5.2 **§ 105:** Zweitens soll der Spielraum der Gemeinden bei der Festsetzung des Ersatzabgabeansatzes erweitert werden. Der Ersatzabgabeansatz soll zwar weiterhin nicht weniger als 1,5 Promille des steuerbaren Einkommens betragen dürfen, aber die Obergrenze soll von heute 4,5 Promille auf neu maximal 6 Promille des steuerbaren Einkommens erhöht werden (Erweiterung der Bandbreite des Ersatzabgabeansatzes).

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein

Begründung: Heutzutage verfügen alle Gemeinden über ihren eigenen Ersatzabgabeansatz. Aus diesem Grund braucht es nun lediglich noch einen Rahmen, der nun mit einer Ober- und Untergrenze konkret festgelegt wird.

§ 105: Soll alternativ zur Erweiterung der Bandbreite des Ersatzabgabeansatzes die Festlegung des Ersatzabgabeansatzes ganz frei gegeben werden? Dadurch könnte jede Gemeinde ihren Ersatzabgabeansatz im Rahmen der Mindest- und Höchstbeträge von § 104 Absatz 1 vollkommen frei festzulegen.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein

Begründung: Die Belastung der Feuerwehpflichtigen wird ohnehin durch § 104 begrenzt, weshalb es nicht notwendig ist, die Gemeindeautonomie zusätzlich einzuschränken.

5.3 **§ 104:** Drittens sollen die Mindest- und Höchstbeträge der Ersatzabgabe der Teuerung angepasst werden. Der Mindestbetrag soll von heute 30 Franken auf neu 50 Franken und der Höchstbetrag von heute 400 Franken auf neu 500 Franken erhöht werden.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein

Begründung: Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an heutige Verhältnisse.

6. Weitere Bemerkungen?

.....
Ort und Datum: Luzern, 21. September 2017

Unterschrift: Roland Fischer, Präsident Grünliberale Partei Kanton Luzern

